

Hafenordnung der Marina Lahneck GmbH (AGB)

§1 Betreiberin der Marina Lahneck

Die Marina Lahneck GmbH -nachfolgend Betreiberin genannt- ist Eigentümerin und Betreiberin der gesamten Hafenanlage "Marina Lahneck" zu Wasser und zu Land.

Das damit verbundene Eigentums- und Hausrecht wird durch ihre/n Geschäftsführer(-in) sowie den beauftragten Hafenmeister ausgeübt. Die gesamte Anlage dient der Ausübung des gewerblichen und privaten Wassersports, sowie den damit verbundenen gesellschaftlichen Aktivitäten.

§2 Geltungsbereich

Diese Hafenordnung gilt für das gesamte Gebiet der Anlage auf dem Wasser als auch dem dazu gehörigen Bereich zu Land.

Soweit diese Hafenordnung keine Regelung trifft, gelten auch im Hafengebiet die einschlägigen Gesetze und Verordnungen (insbesondere die Binnenschiffahrtsstraßenordnung - BinSchStrO).

§3 Zugang zum Hafengelände

Die Bootsstege und Liegeplätze der Boote sind Privateigentum und dürfen nur von berechtigten Liegeplatznutzern (Liegeplatzmietern, deren Begleiter und Besuchern) betreten werden.

Im Zweifelsfall entscheidet der Hafenmeister über die Berechtigung.

§4 Benutzung und Kosten

Die Nutzung der Hafenanlage, ihrer Einrichtungen und Liegeplätze ist kostenpflichtig.

Die jeweiligen Preise sind in der aktuellen und im Schaukasten des Hafens (neben Kücheneingang Landseite) bekannt gegebenen Preisliste verbindlich festgelegt. Diese werden durch die Benutzung des Hafens und seiner Einrichtungen oder Abschluss eines Liegeplatz-Mietvertrages durch den jeweiligen Nutzer anerkannt und akzeptiert.

Eine gewerbliche Nutzung eines Liegeplatzes oder Nutzung durch Dritte sowie das Anbieten von Booten oder artverwandte Dienstleistungen am oder um einen Liegeplatz ist nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis durch die Betreiberin zulässig.

§5 Anlegen und Zuweisung der Liegeplätze

Die verantwortlichen Führer von Booten, Wasserfahrzeugen und schwimmenden Geräten, denen nicht durch Abschluss eines Vertrages bereits ein Liegeplatz überlassen wurde, haben sich vor oder unverzüglich nach dem Anlegen, persönlich oder telefonisch (Telefonnummer siehe im Aushang Hafenmeister - Büro) beim Hafenmeister zu melden. Die Bootspapiere sind auf Verlangen vorzulegen.

Die Liegeplätze werden durch die Betreiberin vergeben und zugewiesen. Deren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Zugewiesene Liegeplätze dürfen vom Liegeplatzmieter, Dritten weder vorübergehend noch dauerhaft angeboten oder zur Nutzung überlassen werden.

Die Betreiberin hat das Recht, dem Nutzer eines Liegeplatzes einen anderen Liegeplatz zuzuweisen, wenn dieses im allgemeinen Interesse eines zweckmäßigen Hafenbetriebes bzw. zur Wahrung der allgemeinen Sicherheit erforderlich erscheint. Dies kann z.B. auch im Rahmen von Veranstaltungen der Fall sein.

In dringenden Fällen oder Abwesenheit des Liegeplatznutzers hat die Betreiberin das Recht, das betroffene Boot entsprechend selbst zu verholen.

§ 6 Ge- und Verbote im Hafen

Eine Tierhaltung ist nur nach vorheriger Erlaubnis durch die Betreiberin zulässig. Eine solche Zustimmung kann jederzeit aus triftigem Grund widerrufen werden, insbesondere wenn es zu Beschwerden oder Gefährdungen kommt. Das oder die Tiere sind dann sofort zu entfernen. Verunreinigungen sind durch den Tierhalter sofort zu beseitigen. Lässt die Betreiberin die Verunreinigung durch Dritte beseitigen, sind ihr die aufgewandten Kosten zu erstatten. Die allgemein üblichen Feuerschutzvorschriften sind zu beachten. Insbesondere Gasanlagen, elektrische Anlagen, Explosionsmotoren und sonstige Verbrennungsanlagen sind nach den geltenden Sicherheitsbestimmungen, unter Rücksicht auf den umgebenden öffentlichen Betrieb der Hafenanlage, zu unterhalten und nach den aktuellen Regeln der Technik zu warten.

Ab 22.00 Uhr muss Musik die außerhalb der Boote hörbar ist ausgeschaltet werden. Ab 23.00 Uhr ist die Nachtruhe zu gewährleisten.

§ 7 Verhalten auf Liegeplätzen

Boote müssen fachkundig vertäut werden. Das Betreten fremder Boote sowie deren Verlegung ist nur mit vorheriger Erlaubnis des Eigners / Halters oder der Betreiberin erlaubt.

Das direkte oder indirekte Verunreinigen des Hafengewässers ist verboten.

Bei Unfällen sind die in solchen Fällen üblichen Vorsorge- und Abwehrmaßnahmen zur Vermeidung von weiteren Schäden einzuleiten und der Hafenmeister ist zu informieren, der die weiteren Maßnahmen koordinieren wird. Das Ausschütten oder versenken von Abfällen ist verboten. Wege, Straßen und die Steganlage (bzw. Teile davon) dürfen nicht mit Ausrüstungsteilen, Gepäck, Karren, Fahrräder und sowie sonstige sperrige Gegenstände belegt bzw. blockiert werden.

Das unnötige Laufenlassen von Motoren, Kompressoren und Pumpen eines Bootes, ohne zwingenden Anlass oder über das normale Maß hinaus ist zu unterlassen. Im Streitfall steht die Entscheidungsgewalt hierüber der Betreiberin zu.

Diese ist ggf. berechtigt, die Strom- bzw. Kraftstoffzufuhr zu unterbrechen.

Das Waschen von Booten unter Verwendung von umweltschädlichen Chemikalien oder anderen umweltschädlichen Substanzen ist verboten. Für Schäden haftet der Verursacher.

Alle Nutzer des Hafens und seiner Anlagen sind verpflichtet, ihr(e) Boot(e) gegen Zugriffe von Dritten zu sichern.

§ 8 Versorgung / Entsorgung

a. Abfall

Abfall jeder Sorte ist zu sortieren und über die dafür bereitgestellten Abfall- und Wertstoffbehältnisse zu entsorgen.

Eine Entsorgung von Bootsmaterialien, Renovierungsresten und anderen Gegenständen ist mit dem Hafenmeister zu vereinbaren. Hierfür anfallende Kosten werden durch den Nutzer getragen.

b. Öle & Fette, Bilgenwasser und Fäkalien

dürfen nicht in der oder über Einrichtungen der Marina Lahneck entsorgt werden.

§ 9 Betretungs- und Nutzungsrechte

Das Befahren und Betreten des gesamten Hafens und seiner Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seitens der Betreiberin kein Winterdienst durchgeführt wird und deswegen witterungsbedingte Glätte, Rutschgefahr und Eisbildung entstehen kann.

Maßnahmen gegen Eisbildung im Hafen werden seitens der Betreiberin nicht getroffen.

Minderjährige dürfen sich nur in Begleitung und unter Aufsicht von dazu berechtigten Erwachsenen im Hafengebiet aufhalten. Aufsichtspflichtige haften für ihre Kinder.

Der Zugang zu den Stegen und den Liegeplätzen ist ausschließlich dem Personal, den registrierten Schiffsführern, deren Gäste und mit Wartungs- oder Reparaturarbeitern beauftragten Handwerkern erlaubt.

Die Nutzung des Hafens durch gewerbliche Anbieter, Dienstleister und Handwerker von egal welchen Wassersportaktivitäten oder auch Gastronomie ist ausschließlich nach vorheriger Erlaubnis / Vereinbarung mit dem Hafenmeister gestattet.

Jegliche Werbung bedarf einer vorherigen schriftlichen Erlaubnis durch die Betreiberin.

§ 10 Sanitäre Einrichtungen

Die sanitären Anlagen stehen ausschließlich den Gästen des Hafens zur Verfügung. Sie sind schonend und pfleglich zu behandeln und im gebrauchsfähigen und sauberen Zustand zu hinterlassen.

Die Nutzung der sanitären Anlagen ist kostenpflichtig (es gilt die Preisliste im Schaukasten).

§ 11 Kosten und Hafengebühren

Die Liegeplatzgebühren und -entgelte werden vom Betreiber festgelegt und durch separaten Aushang bekannt gegeben (es gilt die Preisliste im Schaukasten neben Kücheneingang Landseite).

Änderungen sind vorbehalten und werden rechtzeitig im Schaukasten bekannt gegeben.

§ 12 Haftung

Die Betreiberin stellt lediglich den Liegeplatz zur Verfügung, verwahrt oder bewacht jedoch nicht die Boote, deren Zubehör oder sonstige Gegenstände.

Eine Haftung seitens der Betreiberin für die Beschädigung oder den Verlust von Booten, Fahrzeugen oder Zubehör wird für Fälle mittlerer Fahrlässigkeit ausdrücklich ausgeschlossen.

Für Personenschaden haftet die Betreiberin nur im Rahmen der gesetzlichen Verkehrssicherungspflicht. Sie hat dafür eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Ihre Haftung beschränkt sich auf die dort vereinbarten maximalen Schadensersatzhöhen.

Die Liegeplatzmieter, Gastlieger und Besucher haften für Schäden, die durch sie selbst, ihre Familiengehörigen, ihre Besatzung oder ihrer Gäste an Einrichtungen des Hafens oder gegenüber Dritten verursacht werden.

Werden derartige Schäden durch ein Boot verursacht (Verkehrsunfall, Feuer, Explosion, gerissene Leinen usw.) haftet der Eigner, Liegeplatzmieter oder Gastlieger auch dann, wenn ein Verschulden nicht nachgewiesen werden kann.

Die Bootseigner verpflichten sich, eine Bootshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme abzuschließen. Der Versicherungsschein / -nachweis ist auf Verlangen des Betreibers vorzulegen.

Jegliche Haftung der Betreiberin für Schäden aufgrund witterungsbedingter Glätte, Rutschgefahr im Hafengebiet, auf sämtlichen Flächen und Einrichtungen, die über die normale Verkehrssicherungspflicht hinausgeht, ist ausgeschlossen.

Auch die Haftung seitens der Betreiberin für Schäden jeglicher Art an Booten und sonstigen Fahrzeugen in Folge von Elektrolyse, Sturm, Strömung, und Wellenschlag, Sog, Vereisung und Treibeis sowie Hoch- und Tiefwasser wird ausgeschlossen.

§ 13 Sanktionen

Wenn Schiffs- oder Fahrzeugführer von Wasser- und oder Landfahrzeugen den Bestimmungen dieser Hafenordnung zuwiderhandeln oder den Anweisungen der Betreiberin oder anderen Aufsichtsorganen nicht, nur unvollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen, kann und darf das oder die Fahrzeuge auf Kosten und Gefahr des oder der Fahrzeugeigners durch die Betreiberin verholt oder in deren Veranlassung aus dem Hafengebiet entfernt werden.

Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Hafenordnung kann der betreffende Fahrzeugführer entschädigungslos mit seinem Fahrzeug oder Fahrzeugen aus dem Hafengebiet verwiesen werden.

In diesem Falle besteht ein fristloses Kündigungsrecht eines evtl. abgeschlossenen Liegeplatzvertrages. Das gilt auch für den Fall, dass das öffentliche Ansehen der Marina Lahneck GmbH geschädigt wurde bzw. nicht auszuschließen ist.

§ 14 Sonstiges / Besondere Bestimmungen

Den Anweisungen der Betreiberin, deren Beauftragten und des Hafenmeisters und sonstigem Aufsichtspersonal / Aufsichtsmitwirkende bei Veranstaltungen ist sofort und uneingeschränkt Folge zu leisten.

Diese Personen sind berechtigt, in Ausübung ihrer Tätigkeit die im Hafen liegenden Boote zu betreten.

§ 15 Gültigkeit

Die Hafenordnung ist Bestandteil aller Nutzungsverträge für Dauerlieger und Gastlieger.

Sie kann nach Bedarf den Erfordernissen angepasst werden. Veränderungen treten mit Ihrer Bekanntgabe im Aushang sofort in Kraft soweit dies notwendig ist oder in der Bekanntgabe bezeichnet wird.

Jeder Liegeplatzmieter und Hafengebützer erkennt diese Hafenordnung mit Betreten des Hafens, Anlegen eines Wasserfahrzeuges, Abschluss eines Liegeplatzvertrages, durch eine zeitlich begrenzte unentgeltliche Liegezeit oder sonstige Benutzung der Hafenanlage an.

Marina Lahneck GmbH
Hannelore Ruckes
Bodewigstr. 1 A
56112 Lahnstein
Mobil: 0171/2701512